

UPC (Schweiz) Pensionskasse

Vorsorgereglement der Pensionskasse

1. Januar 2017

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 5).

Finanzierung Art. 7

Sparbeitrag (Spb) in % des versicherten Jahreslohns

Sparplan „Mini“ (eingeschränkt verfügbar, vgl. Art. 46 Übergangsbestimmungen)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total Spb
25 - 34	4.3	6.5	10.8
35 - 44	6.0	9.0	15.0
45 - 54	7.4	11.1	18.5

Sparplan „Standard“

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total Spb
20 - 24	4.0	4.5	8.5
25 - 34	5.3	6.5	11.8
35 - 44	7.0	9.0	16.0
45 - 54	8.4	11.1	19.5
55 - 65	10.2	13.8	24.0

Sparplan „Maxi“

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total Spb
20 - 24	4.5	4.5	9.0
25 - 34	6.3	6.5	12.8
35 - 44	8.0	9.0	17.0
45 - 54	9.4	11.1	20.5
55 - 65	11.2	13.8	25.0

Zusatzbeitrag (Zb) in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total Zb
18 - 65	1.4	2.1	3.5

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 5).

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente: 20% der laufenden Altersrente.

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 16

Invalidenrente: Entspricht dem projizierten Alterskapital (unverzinst) umgewandelt mit dem reglementarischen Umwandlungssatz, maximal 60% des versicherten Jahreslohns, ab 2 Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse 60% des versicherten Jahreslohns

Invaliden-Kinderrente: 20% der laufenden Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 17 - Art. 21

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente: lebenslänglich 40% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns.

Waisenrente: 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente oder der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital in der Höhe von 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Leistungen bei Austritt Art. 22 - Art. 25

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 29

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	4
B.	Finanzierung	6
Art. 7	Beiträge	6
Art. 8	Sparkapital und Sonder Sparkonten	7
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	7
C.	Leistungen im Alter	9
Art. 10	Altersrente	9
Art. 11	Kapitalbezug der Altersleistungen	10
Art. 12	AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 13	Pensionierten-Kinderrente	10
D.	Leistungen bei Invalidität	12
Art. 14	Invalidenrente	12
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	13
Art. 16	IV-Ersatzrente	13
E.	Leistungen im Todesfall	14
Art. 17	Ehegattenrente	14
Art. 18	Lebenspartnerrente	16
Art. 19	Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 20	Waisenrente	17
Art. 21	Todesfallkapital	18
F.	Leistungen bei Austritt	19
Art. 22	Fälligkeit der Austrittsleistung	19
Art. 23	Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 24	Verwendung der Austrittsleistung	20
Art. 25	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	20
G.	Ehescheidung	21
Art. 26	Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	21
Art. 27	Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter	22
Art. 28	Vorsorgeausgleich bei Altersrentnern, Scheidungsrente	22
H.	Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 29	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	23

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	24
	Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen	24
	Art. 31 Rückgriff und Subrogation	25
	Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	25
	Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	26
	Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	26
	Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen	26
	Art. 36 Haftungsbegrenzung	27
	Art. 37 Teilliquidation und Gesamtliquidation	27
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	28
	Art. 38 Stiftungsrat	28
	Art. 39 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	29
	Art. 40 Revisionsstelle, Experte	29
	Art. 41 Informations- und Auskunftspflicht	29
	Art. 42 Schweigepflicht	30
	Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	30
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
	Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen	32
	Art. 45 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	32
	Art. 46 Übergangsbestimmungen	32
L.	Abkürzungen und Begriffe	34
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	36
	Anhang 1 Höhe der Beiträge	
	Anhang 2 Einkauf zusätzlicher Leistungen	
	Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
	Anhang 4 Einkauf der AHV Überbrückungsrente	
	Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
	Anhang 6 Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente	
	Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

¹ Unter dem Namen

UPC (Schweiz) Pensionskasse

besteht eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UPC Schweiz GmbH und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Pensionskasse

² Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 20 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 20 und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung
gemäss BVG

⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Sicherheitsfonds

⁵ Die Stiftung ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag.

Rückdeckung

⁶ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer in der Schweiz der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der upc cablecom GmbH und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Die Eintrittsschwelle wird für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.

-
- Ausschluss-
bedingungen
- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- Unterschreitung
Eintrittsschwelle
- ³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital gemäss Art. 8 beitragsfrei weiter, längstens jedoch während 2 Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.
- Freiwillige
Versicherung
- ⁴ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat nach objektiven Kriterien festzulegen.
- Externe
Versicherung
- ⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Stiftungsrat nach objektiven Kriterien bei einer versicherten Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, das bestehende Vorsorgeverhältnis weiterführen, längstens jedoch während 2 Jahren. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen der Pensionskasse und der extern versicherten Person zu regeln.

Unbezahlter Urlaub ⁶ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden, längstens jedoch während 12 Monaten. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Vorsorgeschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Stiftung eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Vorsorgeschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt ² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Bestehende Vorbehalte ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden ⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter ¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter	² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Einkauf und bei Pensionierung	³ Das für die Berechnung bei einem Einkauf massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Jahr des Einkaufs und dem Geburtsjahr. Das für die Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
Ende	² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 22 bis Art. 25 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Der Jahreslohn entspricht dem gemeldeten Jahreslohn (Zieleinkommen ohne Spesen). Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Dienstaltersgeschenke und Sonderbonuszahlungen werden nicht angerechnet.
Koordinationsbetrag	² Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des Jahreslohns, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5).
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.
Maximum/Minimum	⁴ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 7.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 5).
Unterjähriger Eintritt	⁵ Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

Lohn- anpassungen	<p>⁶ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. April dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen der Grenz- beträge	<p>⁷ Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.</p>
Besitzstand nach Alter 58	<p>⁸ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgebersparbeiträge zu entrichten. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p>⁹ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 4 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet:
- a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - c. am Ende des Todesmonats,
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag,
 - b. Zusatzbeitrag
- Sparbeitrag⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
- Zusatzbeitrag⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
 - c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Der Zusatzbeitrag wird bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.
- Beitragshöhe⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. Die versicherte Person kann einmal jährlich auf den 1. Januar zwischen den Sparbeiträgen der Sparpläne «Standard» oder «Maxi» wählen. Sie hat die Pensionskasse spätestens am vorangehenden 30. November darüber zu informieren.
- Lohnreduktion nach Alter 58⁷ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 6 Abs. 8) gehen die zusätzlichen Spar- und Zusatzbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 43 Abs. 4 zulasten des Arbeitnehmers.
- Lohnabzüge⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
- Beitragsbefreiung⁹ Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls während 3 Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig, vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers ab dem 4. Monat – frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung – entsprechend dem für die Bemessung der Invalidenrente zugrunde gelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit. Die Sparbeiträge für die Beitragsbefreiung bemessen sich nach dem Sparplan «Standard».

Art. 8 Sparkapital und Sonder Sparkonten

- Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung Sparkapital ² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:
- a. die Sparbeiträge,
 - b. die Eintrittsleistungen,
 - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
 - e. allfällige Einkaufssummen sowie
 - f. die Zinsen.
- Dem Sparkapital werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.
- Sonder-Sparkonten ³ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung oder für die AHV-Überbrückungsrente werden jeweils einem Sonder-Sparkonto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.
- Zinssatz ⁴ Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahrs fest.
- Verzinsung ⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Sparkonten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
- Pro-rata-Verzinsung ⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
- Führung Sparkapital bei Invalidität ⁷ Das Sparkonto wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 14 Abs. 4 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.
- BVG-Altersguthaben ⁸ Die Pensionskasse hält fest, wie hoch der Anteil des Altersguthabens gemäss BVG am gesamten Sparkapital gemäss Abs. 2 und 3 ist. Die Verzinsung des BVG-Altersguthabens erfolgt mit dem Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVG.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- Eintrittsleistung ¹ Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in Maximal- leistungen	<p>² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7ff sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2– vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine aktive versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Anhang 3 auskaufen. Bei einem weiteren Einkauf zu einem späteren Zeitpunkt werden die vorgesehenen Einkäufe (inkl. Zinsen) mitberücksichtigt. Um einen vollständigen Auskauf der Rentenkürzung für ein vorgesehenes Rücktrittsalter zu erreichen, ist das angesammelte Sparkapital laufend mit dem jeweiligen Tabellenwert und dem aktuellen versicherten Jahreslohn zu überprüfen und allenfalls ein weiterer Einkauf vorzunehmen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes Konto geführt.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 43 Abs. 4 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Einkauf der AHV- Überbrückungs- rente	<p>⁵ Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle in Anhang 4 vorzufinanzieren. Die AHV-Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Rücktrittsalter ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach den Absätzen. 2, 3 und 5 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab 3 Jahren vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>

Zuzüger aus dem Ausland ⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Arbeitgeberbeteiligung ⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Höhe ² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5. Ein allfällig vorhandenes Zusatzsparguthaben kann ebenfalls zum gleichen Umwandlungssatz in Form einer Altersrente bezogen werden.

Vorzeitige Pensionierung ³ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.

Kürzung der Altersrente ⁴ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 multiplizierten Sparkapital erhöht um das Sonder-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

Teilpensionierung ⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.

Aufgeschobene Pensionierung ⁶ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fälligen Rentenraten entweder bar beziehen oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag separat ausbezahlt.

Invalidität und Pensionierung ⁷ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst. Während der Aufschubszeit sind keine Invalidenleistungen geschuldet. Wird die versicherte Person in dieser Zeit invalid, werden die Altersleistungen fällig.

Tod bei Aufschub ⁸ Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird mit den nicht bezogenen Altersrenten wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 21 verfahren.

Bedingungen Aufschub ⁹ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 11 Kapitalbezug der Altersleistungen

- Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkapitals oder Teile davon bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezug des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Schriftliche Erklärung ² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens 3 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 3 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
- Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
- Restriktionen ⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

- Anspruch ¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, wird auf Gesuch eine AHV-Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung gewährt.
- Beginn / Ende ² Die AHV-Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Rücktrittsalter ausbezahlt Sie erlischt wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht ist oder wenn die versicherte Person stirbt. Beim Tod eines Bezüger einer AHV-Ersatzrente wird die Rente für die Restlaufzeit kapitalisiert und als Todesfallkapital gemäss Art. 21 ausbezahlt.
- Höhe, Dauer und Finanzierung ³ Die Höhe und die Dauer der AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht dabei höchstens dem Betrag der max. AHV-Altersrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und wird höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet. Sie wird durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente oder mit den finanziellen Mitteln des Sonder-Sparkontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" finanziert.
- Teilpensionierung ⁴ Bei einer Teilpensionierung wird die, gegebenenfalls gemäss Abs. 1 und 3 bereits gekürzte, AHV-Überbrückungsrente proportional zum Pensionierungsgrad gekürzt.
- Anpassung ⁵ Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente. Die Pensioniertenkinderrenten werden proportional gekürzt, sobald sie zusammen mehr als 40% der laufenden Altersrente betragen.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Vorzeitige
Gewährung ² Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung der Invalidität bei der IV erfolgt ist. Nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder nach Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung wird die Invalidenrente während maximal zwei Jahren ausgerichtet. Liegt nach Ablauf dieser zwei Jahre kein IV-Entscheid vor, muss die versicherte Person die ausgezahlten Renten zurückzahlen.

Invaliditätsgrad ³ Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung ⁴ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Beginn ⁵ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Ende ⁶ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.

Höhe ⁷ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente dem projizierten Alterskapital, bestehend aus dem Altersguthaben bei Eintritt der Invalidität und den künftigen unverzinsten Altersgutschriften gemäss Sparplan „Standard“. Das projizierte Alterskapital wird mit dem reglementarischen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Diese beträgt maximal 60% des versicherten Jahreslohns. Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beginns der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit seit mehr als zwei Jahren in der Pensionskasse versichert, beträgt die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.

Für versicherte Personen, die bereits vor dem 1. September 2008 in der Pensionskasse versichert waren, beträgt die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.

Geburts- geborenen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
Guthaben Son- der-Sparkonten	⁹ Bei voraussichtlich dauernder Vollinvalidität hat die versicherte Person Anspruch auf die im Zeitpunkt der Vollinvalidität vorhandenen Guthaben der Sonder-Sparkonten „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“. Bei teilweiser Invalidität werden sämtliche Guthaben der Sonder-Sparkonten „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ bis zur Fälligkeit im Altersrücktritt verzinst.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 4.

Art. 16 IV-Ersatzrente

Anspruch	¹ Erhält der Bezüger einer Invalidenrente der Pensionskasse noch keine IV-Rente, so kann ihm die Pensionskasse eine IV-Ersatzrente in der Höhe der mutmasslichen IV-Rente ausrichten, die mit einer allfälligen Rente der IV verrechnet wird.
Beginn/Ende	² Die IV-Ersatzrente wird während maximal zwei Jahren ausgerichtet. Liegt nach Ablauf dieser zwei Jahre kein IV-Entscheid vor, muss die versicherte Person die ausgezahlten IV-Ersatzrenten zurückzahlen.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 17 Ehegattenrente

Anspruch

¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder
- b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat.

Abfindung

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Beginn/Ende

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Höhe

⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter lebenslänglich 40% des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

Erhöhung

⁵ Versicherte haben vor dem Bezug der ersten Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung lebenslänglich gekürzt. Die erhöhte Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente. Die Anzeigefrist beträgt 3 Monate. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

Diese Kürzung betrifft nur die Altersrente und wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt.

Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente

⁶ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.

Kapitalisierung der Ehegattenrente

⁷ Die Ehegattenrente kann auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber dem vorhandenen Sparkapital. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von 6 Monaten seit Anspruchsbeginn an den Stiftungsrat zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

Renten- kürzungen	<p>⁸ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1.5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.</p>
Mindest- leistungen	<p>⁹ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.</p>
Wieder- verheiratung	<p>¹⁰ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.</p>
Geburts- gebrechen	<p>¹¹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>¹² Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.</p>

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff. ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, während er im gleichen Haushalt mit der versicherten Person lebte,die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat unddie begünstigte Person noch keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.
Voraussetzungen	<p>² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss jedoch spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Der Stiftungsrat prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Tod als Rentenbezüger	<p>³ Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.</p>
Ende	<p>⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.</p>
Abfindung	<p>⁵ Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 17 Abs. 1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens 5 Jahre, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Anrechnung Jahre	<p>⁶ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 17 angerechnet.</p>

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde undb. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
Kürzung	<p>² Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.</p> <p>Leistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>
Wiederverheiratung, Tod	<p>³ Geht der rentenberechtigte Ehegatte eine neue Ehe ein oder stirbt er, erlischt sein Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Der Anspruch gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.</p>

Art. 20 Waisenrente

Anspruch	<p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 20. Altersjahrs der Waisen.</p>
Sonderfälle	<p>³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 20. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 20. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.</p>

Art. 21 Todesfallkapital

Anspruch	<p>¹ Stirbt eine aktive versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p>
Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlennatürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlendie Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. a fallen, bei deren Fehlen <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Ziffer b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Geschäftsführung zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 7).</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das zustehende Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen in Gruppe a: Dem Ehegatten wird eine Quote von 50% zugeteilt, die restlichen 50% werden den Kindern und Pflegekindern der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, zu gleichen Teilen zugewiesen. Falls kein Ehegatte vorhanden ist, wird das ganze Todesfallkapital den Kindern und Pflegekindern der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, zu gleichen Teilen zugewiesen.</p> <p>Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen in den Gruppen b bis c: Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen.</p> <p>Die Rangordnung nach Abs. 2 ist zwingend einzuhalten.</p>
Höhe	<p>⁵ Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.</p>
Sonder - Sparkonten	<p>⁶ Allfällige Sonder-Sparkapitalien werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).
- Vorrang der Altersleistungen** ³ Tritt die versicherte Person nach Alter 58 aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung könne auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital gemäss Art. 8 erhöht um die Sonder-Sparkonten gemäss Art. 8, Abs. 4 bis 6.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 8. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Art. 43 Abs. 4.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Mitteilungspflicht ³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 25 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 26 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

- Vorsorgeausgleich;
Grundsatz
- 1 Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- 2 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- 3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- 4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
- Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben
- 5 Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.
- Bei einem Wiedereinkauf wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- 6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- 7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 4 Abs. 2 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters während Scheidungsverfahrens
- 8 Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 27 Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter

Kürzung
Sparkapital und
BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Sonder-Sparkapital und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapital) gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparkapital gekürzt.

Koordinierte
Invalidenrente

³ Der aktive und passive Teil des eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keiner Kürzung erfahren würde.

Art. 28 Vorsorgeausgleich bei Altersrentnern, Scheidungsrente

Reduktion der
Altersrente

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Scheidungsrente

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember. Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich.

Beginn und Ende
Scheidungsrente

³ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung
der Scheidungs-
rente

⁴ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern dieser nicht die Überweisung in Rentenform verlangt und die Kapitalabfindung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann.

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	⁵ Die aktive versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 20'000) zurückbezahlen. Von einer Rückzahlung ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte (vgl. nachfolgend Abs. 10).
Rückzahlungspflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁸ Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Gebühren	⁹ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Kürzung des Sparkapitals	¹⁰ Zuerst wird das separate Konto gemäss 8 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapital) gekürzt.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen,
- e. einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf den Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Leistungs-
kürzungen im
Alter

² Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Provisorische
Weiter-
versicherung

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung	⁴ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den Sonder-Sparkonten werden ebenfalls nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁵ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden zur Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Koordination Vorsorgeleistungen	⁶ Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Spätere Erhöhungen der Renten von Sozialversicherern führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Herabsetzung oder Wegfall einer Rente der Sozialversicherung erfolgt jedoch eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 31 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
---------------------	---

Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Stiftung kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung/ Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 29.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen.
Jahresrechnung	³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

Mindest- leistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
------------------------	--

Auszahlungsmodus	² Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Ist der Empfänger in einem Land der Europäischen Union oder in einem Land der EFTA-Staaten wohnhaft, wird die Rente auch auf ein Bank- oder Postkonto seines Wohnsitzlandes überwiesen.
Verzinsung	³ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Erlöschen Rentenberechtigung	⁴ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁵ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
Verjährung	⁶ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Erfüllungsort	⁷ Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz oder in einem EU/EFTA-Staat der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung.
Eingetragene Partnerschaft	⁸ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 36 Haftungsbegrenzung

Haftungs- begrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparkapital nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 37 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 38 Stiftungsrat

Zusammensetzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere nach Art. 51a BVG sowie nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitnehmervertreter	⁴ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen, die von mindestens 10 versicherten Personen schriftliche Zustimmung erhalten. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt.
Konstituierung	⁵ Der Präsident wird durch einen Arbeitgebervertreter gestellt. Ansonsten konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
Aus- und Weiterbildung	¹¹ Die Pensionskasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte.

Art. 39 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- Verantwortlichkeiten ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
- Orientierung ² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- Jahresrechnung ³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 40 Revisionsstelle, Experte

- Kontrollstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 41 Informations- und Auskunftspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.
- Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.
- Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.
Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle der 2. Säule	⁶ Der Zentralstelle 2. Säule werden jährlich bis Ende Januar alle Personen gemeldet, für die im Dezember des Vorjahrs ein Guthaben geführt wurde.

Art. 42 Schweigepflicht

Schweigepflicht	¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
Unterdeckung	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen	<p>⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;d. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften);e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
Höhe Sanierungsbeiträge	<p>⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p>
Zinssatz Mindestbetrag	<p>⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.</p>

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen inkl. allfällige Nachträge.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 45 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Per 31.12.2016
laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2016 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 43 des vorliegenden Reglements. Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen bei laufenden Renten bleibt ebenfalls unverändert. Die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Bei per 31. Dezember 2016 bereits laufenden Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Spargutschriften gemäss vorliegendem Reglement geäufnet. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.

Automatischer
Wechsel in den
Sparplan „Standard“ ² Alle am 31.12.2016 versicherten Personen wechseln auf den 1.1.2017 automatisch in den Sparplan „Standard“, es sei denn, die versicherte Person hat bis zum 14.12.2016 schriftlich beantragt, im Sparplan „Mini“ zu verbleiben (sog. „opt-out“) oder in den Sparplan „Maxi“ zu wechseln. Der Sparplan „Mini“ kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gewählt werden und steht zudem nur versicherten Personen im Alter 25 - 54 der Jahrgänge 1963 bis 1992 zur Verfügung. Spätestens per 1. Januar des Jahres, in dem das 55. Lebensjahr erreicht wird, muss in den Sparplan „Standard“ oder „Maxi“ gewechselt werden.

- Abfederungs-
massnahmen für
die Versicherten-
jahrgänge 1952 -
1964
- ³ Ab dem 1.1.2017 wird für die Versichertenjahrgänge 1952-1964 das Sparkapital in Alt- und Neugeld unterteilt. Das Altgeld entspricht dem Sparkapital per 31.12.2016, das Neugeld dem nach dem 31.12.2016 gebildeten Sparkapital.
- Kapitalbezug der
Versicherten-
jahrgänge 1952 -
1964
- ⁴ Solange vorhanden wird ein Kapitalbezug immer zuerst aus dem Altgeld finanziert.
- Altgeld der Ver-
sichertenjahr-
gänge 1952 -
1964
- ⁵ Solange vorhanden werden dem Altgeld der Versichertenjahrgänge 1952-1964 ab dem 1.1.2017 belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Neugeld der
Versicherten-
jahrgänge 1952 -
1964
- ⁶ Dem Neugeld der Versichertenjahrgänge 1952-1964 werden ab dem 1.1.2017 gutgeschrieben:
- a. die Sparbeiträge,
 - b. die Eintrittsleistungen,
 - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
 - e. allfällige Einkaufssummen sowie
 - f. die Zinsen.
- Höhe der Alters-
rente der Versi-
chertenjahrgänge
1952 -1964
- ⁷ Die Höhe der jährlichen Altersrente für die Versichertenjahrgänge 1952-1964 ergibt sich durch Umwandlung des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Alt-und Neugelds mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (spezielle Umwandlungssätze für Alt- und Neugeld gemäss Anhang 5).
- Teilpensionie-
rung der Versi-
chertenjahrgänge
1952 -1964
- ⁸ Bei einer Teilpensionierung wird zuerst das Altgeld in eine Altersrente umgewandelt (spezieller Umwandlungssatz für Altgeld gemäss Anhang 5).

Der Stiftungsrat

Zürich, 19. September 2016

©-Prevanto AG / 19.9.2016

L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Eingetragene Partnerschaft	Gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare hat die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. der Ehegatte.
Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.

Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Sparplan „Standard“

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns «Standard»								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
20 – 24	4.0	4.5	8.5	1.4	2.1	3.5	5.4	6.6	12.0
25 – 34	5.3	6.5	11.8	1.4	2.1	3.5	6.7	8.6	15.3
35 – 44	7.0	9.0	16.0	1.4	2.1	3.5	8.4	11.1	19.5
45 – 54	8.4	11.1	19.5	1.4	2.1	3.5	9.8	13.2	23.0
55 – 65	10.2	13.8	24.0	1.4	2.1	3.5	11.6	15.9	27.5

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Sparplan „Maxi“

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns «Maxi»								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
20 – 24	4.5	4.5	9.0	1.4	2.1	3.5	5.9	6.6	12.5
25 – 34	6.3	6.5	12.8	1.4	2.1	3.5	7.7	8.6	16.3
35 – 44	8.0	9.0	17.0	1.4	2.1	3.5	9.4	11.1	20.5
45 – 54	9.4	11.1	20.5	1.4	2.1	3.5	10.8	13.2	24.0
55 – 65	11.2	13.8	25.0	1.4	2.1	3.5	12.6	15.9	28.5

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Sparplan „Mini“

Der Sparplan „Mini“ wird nur unter den Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 2 geführt.

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns «Mini»								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 34	4.3	6.5	10.8	1.4	2.1	3.5	5.7	8.6	14.3
35 – 44	6.0	9.0	15.0	1.4	2.1	3.5	7.4	11.1	18.5
45 – 54	7.4	11.1	18.5	1.4	2.1	3.5	8.8	13.2	22.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Anhang 2 Einkauf zusätzlicher Leistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						Alter bei Einkauf
	Mini	Standard	Maxi	Mini	Standard	Maxi	
20		9	9	287	374	401	43
21		17	18	308	398	426	44
22		26	28	332	425	455	45
23		35	37	358	453	484	46
24		44	47	383	481	514	47
25	11	57	61	409	510	545	48
26	22	70	75	436	540	576	49
27	33	83	89	463	570	608	50
28	45	96	103	491	601	641	51
29	56	110	118	519	632	674	52
30	68	124	133	548	664	708	53
31	80	138	149	577	697	742	54
32	93	153	165		735	782	55
33	105	168	181		773	822	56
34	118	183	197		813	864	57
35	135	203	218		853	906	58
36	153	223	239		894	949	59
37	171	243	261		935	992	60
38	190	264	283		978	1037	61
39	208	285	306		1021	1083	62
40	227	307	329		1065	1129	63
41	247	329	352		1111	1176	64
42	267	351	376		1157	1225	65

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Bsp. Plan „Maxi“

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	CHF 40'000
- Stand Sparkapital	CHF 120'000
- Maximalbetrag (674%*40000)	CHF 269'600
- Möglicher Einkauf (269600-120000)	CHF 149'600

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkkonto.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital im Sonder-Sparkkonto in % des versicherten Jahreslohns														
Männer	Frauen	Männer und Frauen														
Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung														
65	64	1 Jahr			2 Jahre			3 Jahre			4 Jahre			5 Jahre		
		Mini	St'ard	Maxi	Mini	St'ard	Maxi	Mini	St'ard	Maxi	Mini	St'ard	Maxi	Mini	St'ard	Maxi
20			1%	1%		2%	3%		4%	4%		5%	5%		7%	7%
21	20		2%	2%		5%	5%		8%	8%		11%	11%		14%	15%
22	21		3%	4%		7%	8%		11%	12%		16%	17%		21%	22%
23	22		5%	5%		10%	10%		15%	16%		21%	23%		28%	30%
24	23		6%	6%		12%	13%		19%	20%		27%	29%		35%	37%
25	24	1%	7%	8%	3%	15%	16%	4%	24%	25%	6%	33%	35%	7%	43%	45%
26	25	2%	8%	9%	5%	18%	19%	8%	28%	29%	11%	39%	41%	15%	51%	53%
27	26	4%	10%	10%	8%	20%	22%	12%	32%	34%	17%	45%	47%	22%	59%	62%
28	27	5%	11%	12%	10%	23%	24%	16%	36%	38%	23%	51%	54%	30%	66%	70%
29	28	6%	13%	13%	13%	26%	27%	21%	41%	43%	29%	57%	60%	38%	75%	79%
30	29	8%	14%	15%	16%	29%	31%	25%	45%	48%	35%	63%	67%	46%	83%	87%
31	30	9%	15%	16%	19%	32%	34%	29%	50%	53%	41%	70%	74%	54%	91%	96%
32	31	10%	17%	18%	22%	35%	37%	34%	55%	58%	48%	76%	81%	62%	100%	105%
33	32	12%	18%	19%	25%	38%	40%	39%	60%	63%	54%	83%	88%	71%	109%	115%
34	33	13%	20%	21%	28%	41%	43%	43%	65%	68%	61%	90%	95%	80%	118%	124%
35	34	15%	21%	22%	31%	44%	47%	48%	70%	73%	67%	97%	102%	89%	127%	134%
36	35	16%	23%	24%	34%	48%	50%	53%	75%	79%	74%	104%	110%	98%	136%	144%
37	36	18%	24%	26%	37%	51%	54%	58%	80%	84%	81%	111%	117%	107%	146%	154%
38	37	19%	26%	27%	40%	54%	57%	63%	85%	90%	88%	119%	125%	116%	156%	164%
39	38	21%	28%	29%	44%	58%	61%	68%	91%	95%	96%	126%	133%	126%	165%	174%
40	39	22%	29%	31%	47%	61%	65%	74%	96%	101%	103%	134%	141%	135%	176%	185%
41	40	24%	31%	33%	50%	65%	68%	79%	102%	107%	111%	142%	150%	145%	186%	196%
42	41	26%	33%	35%	54%	69%	72%	85%	107%	113%	119%	150%	158%	156%	196%	207%
43	42	28%	35%	37%	58%	72%	76%	90%	113%	119%	126%	158%	167%	166%	207%	218%
44	43	29%	37%	38%	61%	76%	80%	96%	119%	126%	134%	166%	175%	177%	218%	230%
45	44	31%	38%	40%	65%	80%	84%	102%	125%	132%	143%	175%	184%	187%	229%	242%
46	45	33%	40%	42%	69%	84%	89%	108%	132%	139%	151%	184%	194%	198%	240%	254%
47	46	35%	42%	45%	73%	88%	93%	114%	138%	145%	160%	192%	203%	210%	252%	266%
48	47	37%	44%	47%	77%	92%	97%	120%	144%	152%	168%	201%	212%	221%	264%	278%
49	48	39%	46%	49%	81%	96%	102%	127%	151%	159%	177%	211%	222%	233%	276%	291%
50	49	41%	48%	51%	85%	101%	106%	133%	158%	166%	186%	220%	232%	244%	288%	304%
51	50	43%	50%	53%	89%	105%	111%	140%	165%	174%	195%	230%	242%	257%	301%	317%
52	51	45%	53%	55%	93%	110%	115%	147%	172%	181%	205%	239%	252%	269%	314%	331%
53	52	47%	55%	58%	98%	114%	120%	153%	179%	188%	214%	249%	263%	282%	327%	344%
54	53	49%	57%	60%	102%	119%	125%	160%	186%	196%	224%	259%	274%	294%	340%	358%
55	54		59%	62%		123%	130%		193%	204%		270%	284%		353%	373%
56	55		62%	65%		128%	135%		201%	212%		280%	296%		367%	387%
57	56		64%	67%		133%	140%		209%	220%		291%	307%		381%	402%
58	57		66%	70%		138%	146%		217%	228%		302%	319%		396%	417%
59	58		69%	72%		143%	151%		225%	237%		313%	330%		410%	433%
60	59		71%	75%		149%	157%		233%	245%		325%	342%		425%	448%
61	60		74%	78%		154%	162%		241%	254%		336%	355%			
62	61		76%	81%		159%	168%		250%	263%						
63	62		79%	83%		165%	174%									
64	63		82%	86%												

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung (Alter 52, Plan "Standard")

Versicherter Jahreslohn:

CHF 40'000

Gewünschter Altersrücktritt: 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung

Tabellenwert für Alter 51 (Plan Standard):

172%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

172% x CHF 40'000 = **CHF 68'800**

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4

Einkauf der AHV Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % der maximalen AHV-Altersrente) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital auf dem entsprechenden Sonder-Sparkonto.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sonder-Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
		Gewähltes Rücktrittsalter (Männer / Frauen)						
Männer	Frauen	64 / 63	63 / 62	62 / 61	61 / 60	60 / 59	59 / 58	58 / -
25		26%	53%	81%	110%	140%	171%	203%
26	25	27%	55%	84%	114%	145%	177%	210%
27	26	28%	57%	87%	118%	150%	183%	218%
28	27	29%	59%	90%	122%	155%	190%	225%
29	28	30%	61%	93%	126%	161%	196%	233%
30	29	31%	63%	96%	131%	166%	203%	242%
31	30	32%	65%	100%	135%	172%	210%	250%
32	31	33%	68%	103%	140%	178%	218%	259%
33	32	34%	70%	107%	145%	185%	225%	268%
34	33	36%	73%	111%	150%	191%	233%	277%
35	34	37%	75%	115%	155%	198%	242%	287%
36	35	38%	78%	119%	161%	205%	250%	297%
37	36	40%	80%	123%	166%	212%	259%	307%
38	37	41%	83%	127%	172%	219%	268%	318%
39	38	42%	86%	131%	178%	227%	277%	329%
40	39	44%	89%	136%	185%	235%	287%	341%
41	40	45%	92%	141%	191%	243%	297%	353%
42	41	47%	95%	146%	198%	252%	307%	365%
43	42	49%	99%	151%	205%	260%	318%	378%
44	43	50%	102%	156%	212%	269%	329%	391%
45	44	52%	106%	162%	219%	279%	341%	405%
46	45	54%	110%	167%	227%	289%	353%	419%
47	46	56%	113%	173%	235%	299%	365%	433%
48	47	58%	117%	179%	243%	309%	378%	449%
49	48	60%	121%	185%	252%	320%	391%	464%
50	49	62%	126%	192%	260%	331%	405%	481%
51	50	64%	130%	199%	270%	343%	419%	497%
52	51	66%	135%	206%	279%	355%	433%	515%
53	52	68%	139%	213%	289%	367%	449%	533%
54	53	71%	144%	220%	299%	380%	464%	551%
55	54	73%	149%	228%	309%	393%	481%	571%
56	55	76%	155%	236%	320%	407%	497%	591%
57	56	79%	160%	244%	331%	421%	515%	611%
58	57	81%	166%	253%	343%	436%	533%	633%
59	58	84%	171%	262%	355%	452%	552%	
60	59	87%	177%	271%	367%	467%		
61	60	90%	184%	280%	380%			
62	61	93%	190%	290%				
63	62	97%	197%					
64	63	100%						

Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2017
Maximale AHV-Altersrente	28'200
Eintrittsschwelle	21'150
Koordinationsbetrag	30% des Jahreslohns, max. CHF 24'675
Maximal versicherter Jahreslohn	211'500
Minimal versicherter Jahreslohn	3'525

Zinssätze	Stand 1.1.2017
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.00%
Technischer Zinssatz	1.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter:**Altgeld (vgl. Art. 46 Abs. 7)**

Rentenantritt im Jahr	Umwandlungssatz (Männer und Frauen) in Abhängigkeit des Jahres des <u>Rentenbeginns</u>							
	Alter							
	65	64	63	62	61	60	59	58
2017	5.59%	5.44%	5.29%	5.14%	4.99%	4.84%	4.69%	4.54%
2018	5.47%	5.32%	5.17%	5.02%	4.87%	4.72%	4.57%	4.42%
2019	5.36%	5.21%	5.06%	4.91%	4.76%	4.61%	4.46%	4.31%
2020	5.24%	5.09%	4.94%	4.79%	4.64%	4.49%	4.34%	4.19%
2021	5.13%	4.98%	4.83%	4.68%	4.53%	4.38%	4.23%	4.08%
2022	5.06%	4.91%	4.76%	4.61%	4.46%	4.31%	4.16%	4.01%
2023 und später	5.00%	4.85%	4.70%	4.55%	4.40%	4.25%	4.10%	3.95%

Neugeld (vgl. Art. 46 Abs. 8)

Rentenantritt im Jahr	Umwandlungssatz (Männer und Frauen) in Abhängigkeit des Jahres des <u>Rentenbeginns</u>							
	Alter							
	65	64	63	62	61	60	59	58
2017 und später	5.00%	4.85%	4.70%	4.55%	4.40%	4.25%	4.10%	3.95%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 6**Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente**

An den
Stiftungsrat
der Pensionskasse

.....
.....

ANTRAG
auf Kapitalbezug der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 3 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teil- oder Vollkapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von% der Altersrente.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Ehegatte:
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte und Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
c. Kinder, die nicht unter Ziff. a fallen
	Total	100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der Pensionskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift

Der Stiftungsrat hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum: Für den Stiftungsrat:

Kontakt:

UPC (Schweiz) Pensionskasse
c/o Swisscanto Vorsorge AG
Stockerstrasse 33
8002 Zürich

Tel.: 058 344 41 41

Kontaktperson: Kerstin Lohrmann (Kerstin.Lohrmann@swisscanto.ch)